

## ANMELDUNG eines Hundes zur Hundesteuer

PK-Nr.

Marke-Nr.:

Hundehalter :	
Anschrift :	
Telefon: (freiwillige Angabe)	

Anzahl		<b>Rasse</b>	
<b>Geb.-Datum</b>		<b>Geschlecht</b>	<b>Farbe:</b>
<b>Kennzeichnung: (Chip-Nr.)</b>			
<b>Nachweis der Haftpflichtversicherung</b>	<b>Nr.:</b>	<b>Gesellschaft:</b>	(mind. 500.000 € für Personen- und mind. 250.000 € für Sachschäden)
<b>mit Wirkung vom</b>			zur Hundesteuer an.

Gem. § 5 der Hundesteuersatzung des Flecken Langwedel kann für bestimmte Fälle eine Befreiung von der Hundesteuer (z.B. Diensthunde) beantragt werden. Eine Ermäßigung kann nur für Wachhunde von Gebäuden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, gewährt werden.

Die Hundesteuer wird mit Abgabenbescheid festgesetzt und beträgt zur Zeit für den

<b>1.Hund</b>	<b>42,- €</b>
<b>2.Hund</b>	<b>66,- €</b>
<b>jeden weiteren Hund</b>	<b>84,- €</b>
<b>für gefährliche Hunde jeweils</b>	<b>480,- € jährlich.</b>

### Hinweis

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, **soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.**

Als gefährliche Hunde gelten in jedem Fall Hunde der Rassen **Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier** sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

**Hiermit erkläre ich** (zutreffendes bitte ankreuzen)

- dass es sich bei dem vorstehend angemeldeten Hund **NICHT** um einen gefährlichen Hund im vorstehenden Sinne handelt.
- dass es sich bei dem vorstehend angemeldeten Hund um einen gefährlichen Hund im vorstehenden Sinne handelt.

- Sachkundeprüfung wurde nachgewiesen.
- Sachkundenachweis wird nachgereicht.
- Sachkunde gem. § 3 Abs. 6 NHundG nicht erforderlich.

Die nach Abs. 1 Satz 1 erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich

1. innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut hat,
2. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
3. Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat,
4. eine sonstige Prüfung bestanden hat, die vom Fachministerium als den Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist,
5. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 2b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzt,
6. für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich ist, oder
7. einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält.

Die nach Satz 1 Nr. 4 als gleichwertig anerkannten Prüfungen macht das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

---

**Langwedel, den**

**Unterschrift**

---

**KOPIE an Amt 32**